

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/15/9758 Status: öffentlich Datum: 10.09.2015 Verfasser: Herr Gromm
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Beschluss zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung in der Gemeinde Zierow und Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Sanierung des Dorfteiches im Ortsteil Fliemstorf	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Zierow	

Sachverhalt:

Bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), seit dem 21 Februar 2002 geltenden Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für das Gemeindegebiet Zierow als nicht realisierbar anzusehen.

Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für das Gemeindegebiet Zierow bei Berücksichtigung und der Betrachtung der Bebauung ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h bzw. 96 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Zur Feststellung des Löschwasserbedarfs und zur Überprüfung der Löschwassersituation in der Gemeinde Zierow wurde eine Löschwasserschau vorgenommen.

Nach Auswertung dieser Maßnahme kann festgestellt werden, dass nach der Sanierung des Dorfteiches im Ortsteil Fliemstorf und nach Abschluss der Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem mit den Zweckverband Wismar, die Löschwasserversorgung in der Gemeinde Zierow gesichert ist.

Für die Sanierung des Dorfteiches im Ortsteil Fliemstorf liegen folgende 3 Angebote vor.

1. Firma Renè Brüsewitz GmbH, 23992 Neukloster = 7.497,00 EURO
2. Firma Holger Roock, 18519 Sundhagen = 9.163,00 EURO
3. Firma Björn `s Galabau, 23992 Zurow = 8.794,10 EURO

Bei Betrachtung dieser Angebote kann festgestellt werden, dass von der Firma Renè Brüsewitz GmbH das kostengünstigste Angebot abgegeben wurde.

Vor der Entschlammung des Dorfteiches ist eine Probenahme und Untersuchung des Baggergutes erforderlich. Die Kosten hierzu belaufen sich laut Angebot des Institutes für Umweltschutz und Qualitätssicherung Dr. Krengel GmbH auf 1.011,50 EURO (Brutto).

Sollten die Untersuchungsergebnisse eine Belastung des Materials ausweisen fallen zusätzliche Kosten für die Entsorgung des Baggergutes an. Zu diesen Kosten können noch keine Aussagen getroffen werden.

Diese Kosten wurden im Haushalt der Gemeinde Zierow für das Jahr 2015 nicht eingestellt

und müssen somit durch Einsparungen in anderen deckungsfähigen Haushaltsstellen eingespart werden.

Da zurzeit die Löschwasserversorgung im Ortsteil Fliemstorf nicht ausreichend gesichert ist, kann der abwehrende Brandschutz ii diesen Ortsteil nicht sichergestellt werden. Aus diesem Grund ist eine umgehende Sanierung des Dorfteiches erforderlich.

Die Kosten für die Nutzung von Hydranten auf der Grundlage der Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löszzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem mit dem Zweckverband Wismar belaufen sich auf 42,00 EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Hydrant und Jahr. Für den Bereich der Gemeinde Zierow wird empfohlen für 14 Hydranten diese Vereinbarung zu schließen.

Die Kosten belaufen sich für diese 14 Hydranten auf 588,00 EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Jahr.

Im Fall der Nutzung von Hydranten, zur Brandbekämpfung bzw. Übungen berechnet der Zweckverband Wismar, eine Gebühr von 0,62 EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro m³ entnommenes Wasser.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Zierow beschließt zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Beauftragung der Sanierung des Dorfteiches im Ortsteil Fliemstorf durch die Firma René Brüsewitz GmbH sowie die Schließung der Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löszzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem für vorläufig 14 Hydranten.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Außerplanmäßige Kosten in Höhe von 7.497,00 EURO für die Teichsanierung
2. 49,98 EURO pro Hydrant und Jahr

Anlagen:

1. Löschwasserbedarfsermittlung und Protokolle über die Löschwasserschau im Bereich der Gemeinde Zierow
2. Entwurf der Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löszzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem
3. Kostenangebote zur Teichsanierung im Ortsteil Fliemstorf
4. Untersuchungsangebot
5. Eilentscheidung des Bürgermeisters

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Löschwasserbedarfsermittlung für die Gemeinde Zierow nach dem Arbeitsblatt 405 des DVGW

Bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBI. M-V S. 254), seit dem 21 Februar 2002 geltenden Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBI. M-V S. 282) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für das Gemeindegebiet Zierow als nicht realisierbar anzusehen.

Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für das Gemeindegebiet Zierow bei Berücksichtigung und der Betrachtung der Bebauung ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h bzw. 96 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Durch den zuständigen Wasserversorgungssträger dem Zweckverband Wismar wird zur Gewährleistung der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem eine Vereinbarung angeboten.

1. Beschreibung der Löschwassersituation in den Ortsteilen

1.1. Gemeinde Zierow / Ortsteil Zierow

Die Löschwasserversorgung wird im Ortsteil Zierow über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem und offene Gewässer abgesichert.

1.2. Gemeinde Zierow / Ortsteil Fliemstorf

Die Löschwasserversorgung im Ortsteil Fliemstorf kann nicht über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden. Ebenfalls ist der vorhandene Dorfteich zurzeit fast trocken gefallen. Im Bedarfsfall muss die Löschwasserversorgung über lange Wegstrecken oder durch einen Pendelverkehr mit wasserführenden Löschfahrzeugen der Nachbarfeuerwehren sichergestellt werden.

1.3. Gemeinde Zierow / Ortsteil Wisch

Die Löschwasserversorgung im Ortsteil Wisch kann über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem und den vorhandenen Teich innerhalb der Ortslage auf dem Flurstück 25/2. Eigentümer dieses Gewässers ist die Gemeinde Zierow.

1.4. Gemeinde Zierow / Ortsteil Eggerstorf und Landstorf

In den Ortsteilen Eggerstorf und Landstorf kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem nur unzureichend abgesichert werden. Im Bedarfsfall muss die Löschwasserversorgung durch die vorhanden offenen Gewässer gesichert werden.

2. Fazit

Durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem mit dem Zweckverband Wismar und nach erfolgter Sanierung des Dorfteiches im Ortsteil Fliemstorf, ist die Löschwasserversorgung in der Gemeinde Zierow gesichert.

Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus innerhalb eines Radius von 300 m (= Löschwasserbereich) bereitzustellen (siehe Anlage). Dabei wird in jedem selbstständigen Netzteil nur ein Brandfall angenommen.

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m^3/h)

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	Kleinsiedlung (WS) Wochenendhausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) Allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (M) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
		Gewerbegebiete (GE)				
Zahl der Vollgeschosse	< = 2	< = 3	> 3	1	> 1	-
Geschoßflächenzahl (GFZ)	< = 0,4	< = 0,3 – 0,6	0,7 – 1,2	0,7 – 1	1,0 – 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	< = 9

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m^3/h	m^3/h	m^3/h	m^3/h
klein	24 (*)	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

Feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachung
oder

Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend;
Weiche Bedachung, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert);

* Bei der Planung ist davon auszugehen, dass Kleinsiedlungsgebiete und Wochenendhausgebiete keine hohe Brandempfindlichkeit haben.

Löschwasserbedarfsermittlung für die Gemeinde Zierow nach dem Arbeitsblatt 405 des DVGW

Ortsteil	Straße	Löschen-wasser-bedarf	Art der Löschwasser-versorgung	Löschen-Wasser-menge m ³ /h	Lage der Löschwasser-entnahmestelle	Löschen-wasser-bereit-stellung gesichert	Differenz	Bemerkung
					ja	nein		
Zierow	Amselweg	48 m ³	OFH Nr. 145-	48 m ³	Amselweg 2			Im Vertrag aufnehmen
Zierow	Amselweg	48 m ³	UFH Nr. 145/14	48 m ³	Amselweg 10	X		
Zierow	Lindenstraße LwB	96 m ³	UFH Nr.		Lindenstraße Einf. rechts	X		
Zierow	Lindenstraße	48 m ³	OFH Nr.		Lindenstraße (Höhe Sportpl.)			
Zierow	Lindenstraße	48 m ³	UFH Nr. 145/12	48 m ³	Lindenstraße 3			
Zierow	Lindenstraße	48 m ³	UFH Nr. 145/2	48 m ³	Lindenstraße 13			Im Vertrag aufnehmen
Zierow	Lindenstraße	48 m ³	UFH Nr. 145/3	48 m ³	Lindenstraße Ecke Flensburger Str.			
Zierow	Lindenstraße	48 m ³	UFH Nr. 145/4	48 m ³	Lindenstraße Ecke Strandstraße			
Zierow	Lindenstraße	48 m ³	offenes Gewässer	96 m ³	Lindenstraße Schwamdeick	X		
Zierow	Möwenweg	48 m ³	UFH Nr. 145/19	48 m ³	Möwenweg 15			Im Vertrag aufnehmen

Löschwasserbedarfsermittlung für die Gemeinde Zierow nach dem Arbeitsblatt 405 des DVGW

Ortsteil	Straße	Löschwasserbedarf	Art der Löschwasser-versorgung	Löschen-Wasser-menge m ³ /h	Lage der Löschwasser-entnahmestelle	Bemerkung	
						ja	nein
Zierow	Möwenweg	48 m ³	UFH Nr. 145/13	48 m ³	Möwenweg 1		
Zierow	Möwenweg	48 m ³	UFH Nr. 145/20	48 m ³	Im Dorfe 14	X	
Zierow	Im Dorfe	48 m ³	UFH Nr. 145/20	36 m ³	Im Dorfe 14		
Zierow	Im Dorfe	48 m ³	offenes Gewässer	48 m ³	Im Dorfe 2 Schmiedeteich	X	
Zierow	Fliemstorfer Str.	48 m ³	UFH Nr. 145-2535	48 m ³	Fliemstorfer Str. (Ecke Amselweg)		
Zierow	Fliemstorfer Str.	48 m ³	UFH Nr. 145/18	48 m ³	Fliemstorfer Str. 29d		Im Vertrag aufnehmen
Zierow	Fliemstorfer Str.	48 m ³	UFH Nr. 145/3	48 m ³	Lindenstraße Ecke Fliemstorfer Str.		
Zierow	Fliemstorfer Str.	48 m ³	offenes Gewässer	48 m ³	Im Dorfe 2 Schmiedeteich	X	
Zierow	Eulenseekoppel	48 m ³	UFH Nr. 145/9	36 m ³	Eulenseekoppel 25		
Zierow	Eulenseekoppel	48 m ³	UFH Nr. 145/10	36 m ³	Eulenseekoppel 22		
Zierow	Eulenseekoppel	48 m ³	OFH Nr. 145/11	48 m ³	Eulenseekoppel 10		Im Vertrag aufnehmen
Zierow	Eulenseekoppel	48 m ³	UFH Nr. 145/8	48 m ³	Eulenseekoppel 3	X	

Löschwasserbedarfsermittlung für die Gemeinde Zierow nach dem Arbeitsblatt 405 des DVGW

Ortsteil	Straße	Löschn- wasser- bedarf	Art der Löschn- wasser- versorgung	Löschn- Wasser- menge m ³ /h	Lage der Löschn- wasser- entnahmestelle	Bemerkung		Differenz
						ja	nein	
Zierow	Am Schwanenteich	96 m ³	UFH Nr. 145/2	48 m ³	Lindenstraße			
Zierow	Am Schwanenteich	96 m ³	UFH Nr. 145/1	48 m ³	Wischer Straße			
Zierow	Am Schwanenteich	96 m ³	offenes Gewässer	96 m ³	Lindenstraße Schwandieck	X		
Zierow	Wischer Str.	96 m ³	UFH Nr. 145/1	48 m ³	Wischer Str.			
Zierow	Wischer Str.	96 m ³	UFH Nr. 145/2	48 m ³	Lindenstraße			
Zierow	Wischer Str.	96 m ³	offenes Gewässer	96 m ³	Lindenstraße Schwandieck	X		
Zierow	Strandstraße	96 m ³	UFH Nr. 145/2	48 m ³	Lindenstraße Ecke Strandstraße			
Zierow	Strandstraße	96 m ³	UFH Nr. 145/6	48 m ³	Strandstraße Abzw. Campingplatz			
Zierow	Strandstraße	96 m ³	UFH Nr. 145/7	36 m ³	Strandstraße Vor der WC-Anlage			
Zierow	Strandstraße	96 m ³	offenes Gewässer	96 m ³	Lindenstraße Schwandieck	X		
Zierow	Hofkoppel	48 m ³	UFH Nr. 145/3	48 m ³	Lindenstraße Ecke Flensborfer Str.	X		
Zierow	Strandhaferweg	48 m ³	UFH Nr. 145/21	48 m ³	Strandhaferweg 11			

Löschwasserbedarfsermittlung für die Gemeinde Zierow nach dem Arbeitsblatt 405 des DVGW

Ortsteil	Straße	Löschn- wasser- bedarf	Art der Löschnwasser- versorgung	Löschn- Wasser- menge m ³ /h	Lage der Löschnwasser- entnahmestelle	Löschn- wasser- bereit- stellung gesichert	Differenz	Bemerkung
						ja	nein	
Zierow	Strandhafenweg	48 m ³	UFH Nr. 145/22	48 m ³	Bernsteinring Kreisverkehr	X		Im Vertrag aufnehmen
Zierow	Gransnelkenweg	48 m ³	UFH Nr. 145/22	48 m ³	Bernsteinring Kreisverkehr			
Zierow	Grasnelkenweg	48 m ³	UFH Nr. 145/21	48 m ³	Strandhafenweg 11	X		
Zierow	Muschelweg	48 m ³	UFH Nr. 145/22	48 m ³	Bernsteinring Kreisverkehr			
Zierow	Muschelweg	48 m ³	UFH Nr. 145/23	48 m ³	Bernsteinring 11	X		
Zierow	Sanddornweg	48 m ³	UFH 145/22	48 m ³	Bernsteinring Kreisverkehr			
Zierow	Sanddornweg	48 m ³	UFH Nr. 145/23	48 m ³	Bernsteinring 11	X		
Zierow	Bernsteinring	48 m ³	UFH Nr. 145/22	48 m ³	Bernsteinring Kreisverkehr			
Zierow	Bernsteinring	48 m ³	UFH Nr. 145/23	48 m ³	Bernsteinring 11	X		
Zierow	De Poeler Drift	96 m ³	UFH Nr.	75 m ³	De Poeler Drift			Im Vertrag aufnehmen
Zierow	De Poeler Drift	96 m ³	UFH Nr.	75 m ³	De Poeler Drift	X		Im Vertrag aufnehmen

Löschwasserbedarfsermittlung für die Gemeinde Zierow nach dem Arbeitsblatt 405 des DVGW

Löschwitzwasserbedarfsermittlung für die Gemeinde Zierow nach dem Arbeitsblatt 405 des DVGW

Löschwasserbedarfsermittlung für die Gemeinde Zierow nach dem Arbeitsblatt 405 des DVGW

Löschwasserbedarfsermittlung für die Gemeinde Zierow nach dem Arbeitsblatt 405 des DVGW

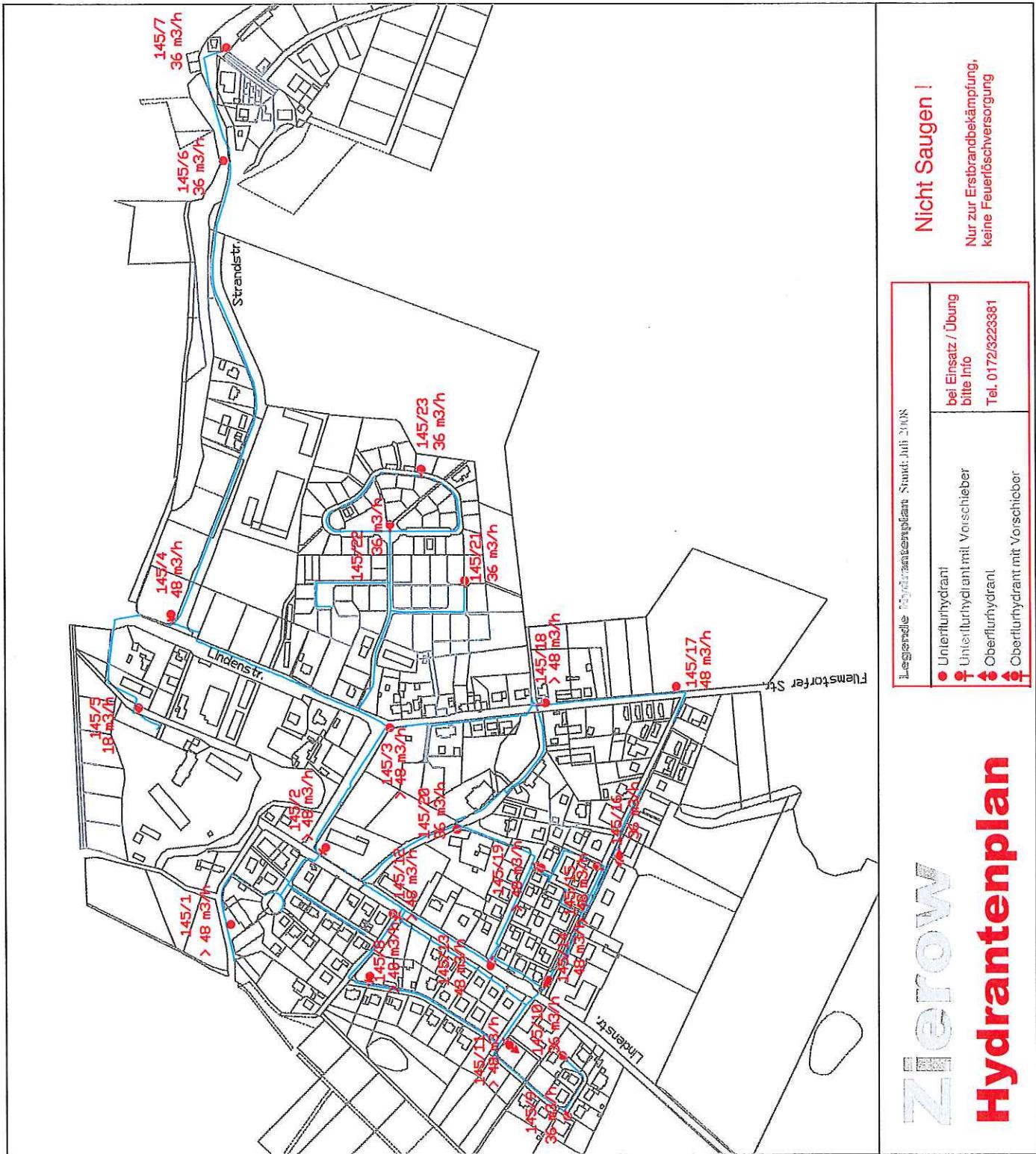
Löschwasserschprüfprotokoll

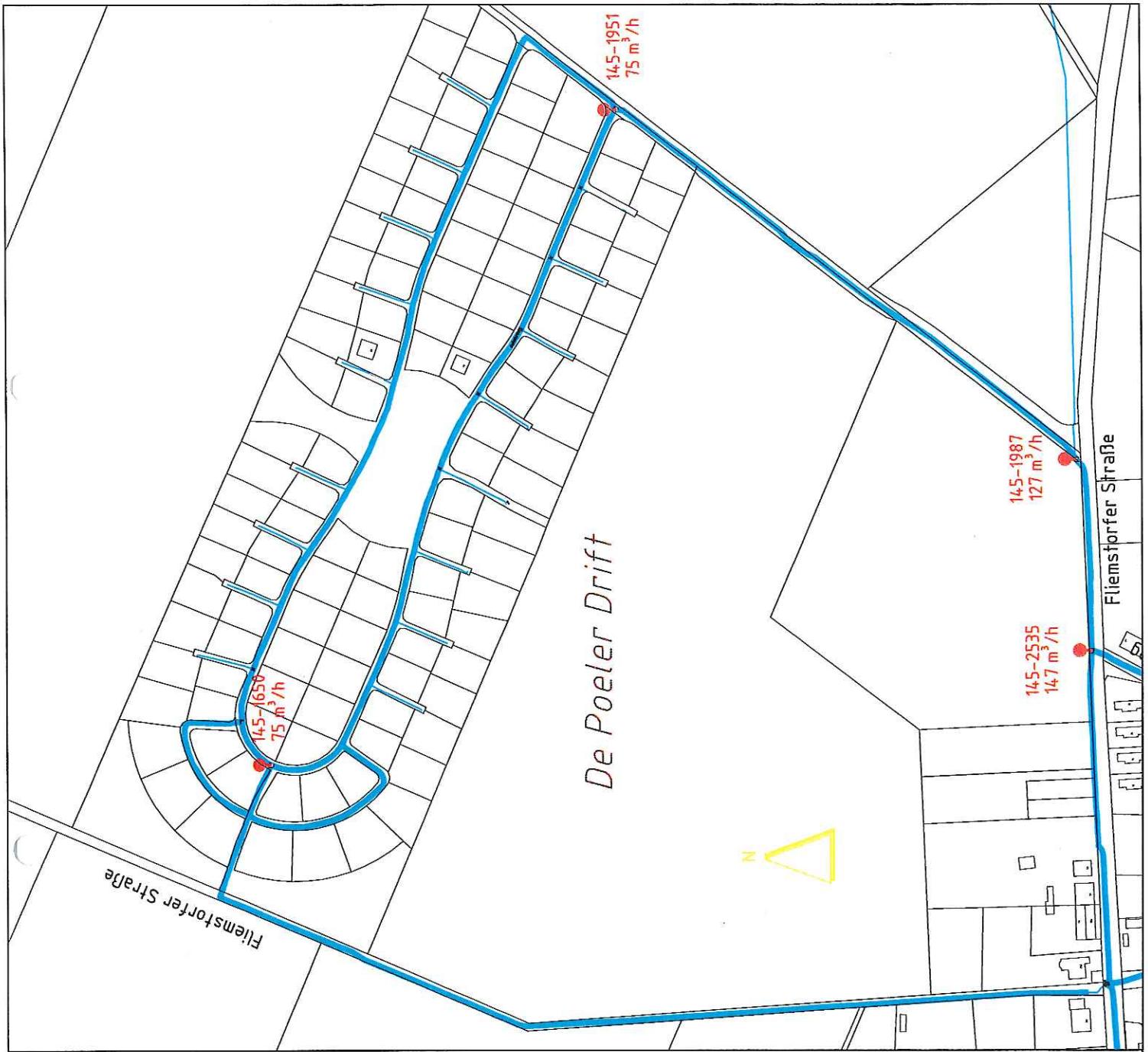
Hydranten

Strand: 07.09.2015

Straße / Hausnummer / Hydrantennummer		Unterflurhydrant nicht gefunden	Straßenkappe oder Staubkappe (UH)	lassen sich wegen Rost/Farbe nicht lösen	Stadt des Hydrantendeckel gebrochen	Hydrant „treibt“ (Füllventil undicht)	Staubschutzkappe fehlt	Standrohr / Hydrantenabschlussel lässt	Hydrantendeckel schließt nicht	Hinweisschild falsch angebracht	Hinweisschild unleserlich / verdeckt	Über- bzw. Unterflurhydrant ist	in Ordnung	Große DN	Durchfluss (m³/h)	Hydrantennart (UFH / OFH)	
Hydranten																	
Amselweg 2 / 145-																	
Amselweg 10 / 145/14																	
Fliemstorfer Straße 29 d / 145/18																	
Fliemstorfer Str. (Ecke Amselweg) 145-2535																	
Fliemstorfer Str. / 145/1987(Einf. De Poeler Drift)																	
De Poeler Drift / 145-1951																	
De Poeler Drift / 145-1650																	
Im Dorfe 14 / 145/20																	
Lindenstraße (Landwirtschaftsbetrieb)																	
Lindenstraße (Höhe Sportplatz)																	
Lindenstraße 3 / 145/12																	
Lindenstraße 13 (Kreuzung Wischer Str.) 145-2																	
Lindenstraße (Ecke Fliemstorfer Str.) 145/3																	
Lindenstraße (Ecke Strandstr.) 145/4																	

Straße / Hausnummer / Hydrantennummer		Unterflurhydrant nicht gefunden	Straßenkappe oder Staubkappe (Uh)	lassen sich wegen Rost/Farbe nicht lösen	Strassenkappe lässt sich nicht öffnen	(mit Zement, Toner oder ähnlichem Verklebt)	Steg des Hydrantendeckel gebrochen	Hydrantendeckel liegt lose auf, weil	Hydrant gebrochen ist	Hydrant „treibt“ (Füllventil undicht)	Hydrant entwässert nicht	Staubschutzkappe fehlt	Standrohr / Hydrantenabschlussel lässt	sich nicht aufsetzen	Hydrantendeckel schließt nicht	Hinweisschild falsch angebracht	Hinweisschild unleserlich / verdeckt	Über- bzw. Unterflurhydrant ist	in Ordnung	Große DN	Durchfluss (m³/h)	Hydrantenart (UFH / OFH)	
Hydranten																							
Möwenweg 1 / 145/13																							
Eulenseekoppel 25 / 145/9																							
Eulenseekoppel 22 / 145/10																							
Eulenseekoppel 10 / 145/11																							
Eulenseekoppel 3 / 145/8																							
Wischer Straße / 145/1																							
Strandstraße (Einfahrt Campingpl.) 145/6																							
Strandstraße (öffentliche WC-Anlage) 145/7																							
Bernsteinring (Kreisverkehr) 145/22																							
Bernsteinring 11 / 145/23																							
Strandhafenweg 11 / 145/21																							

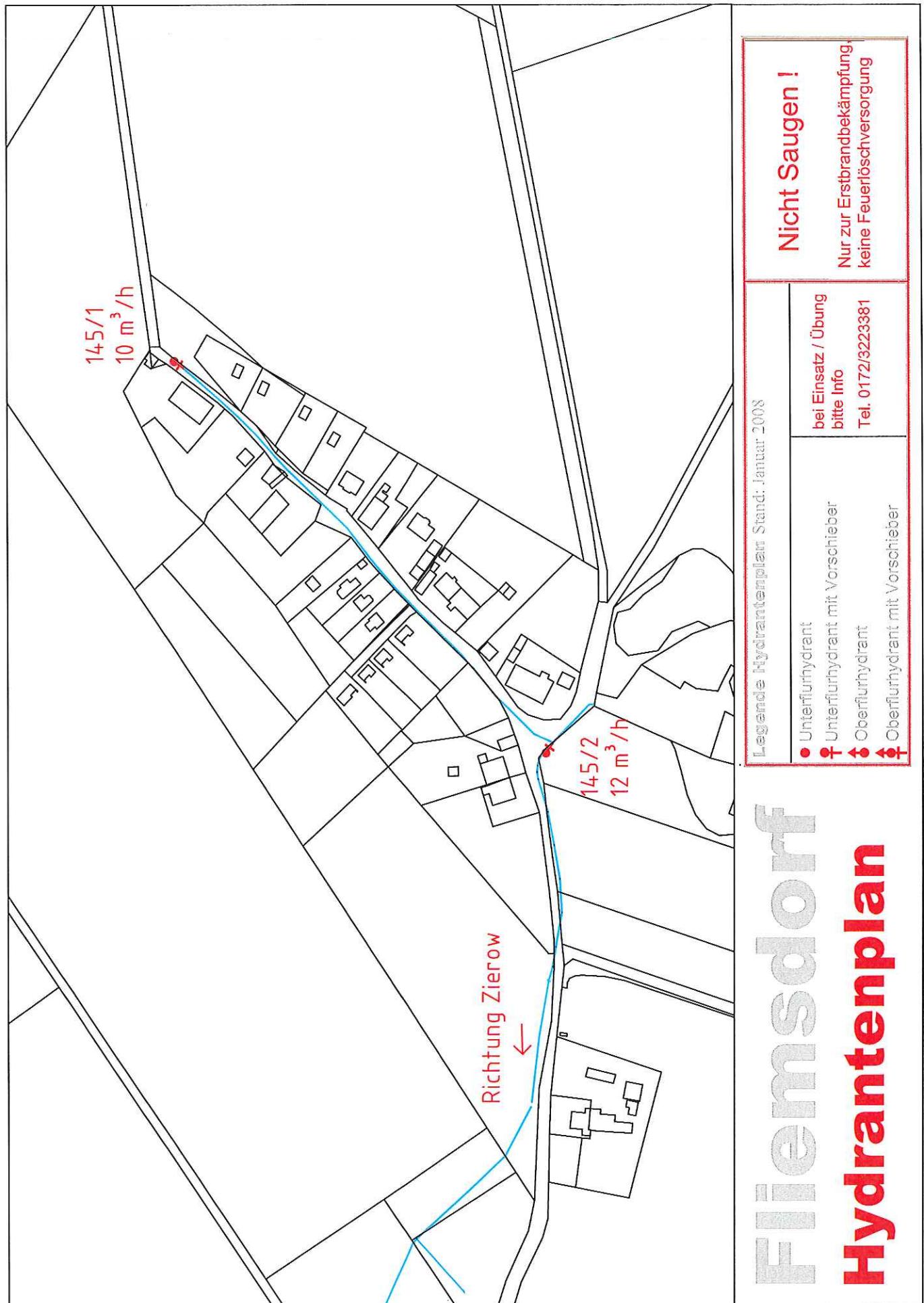




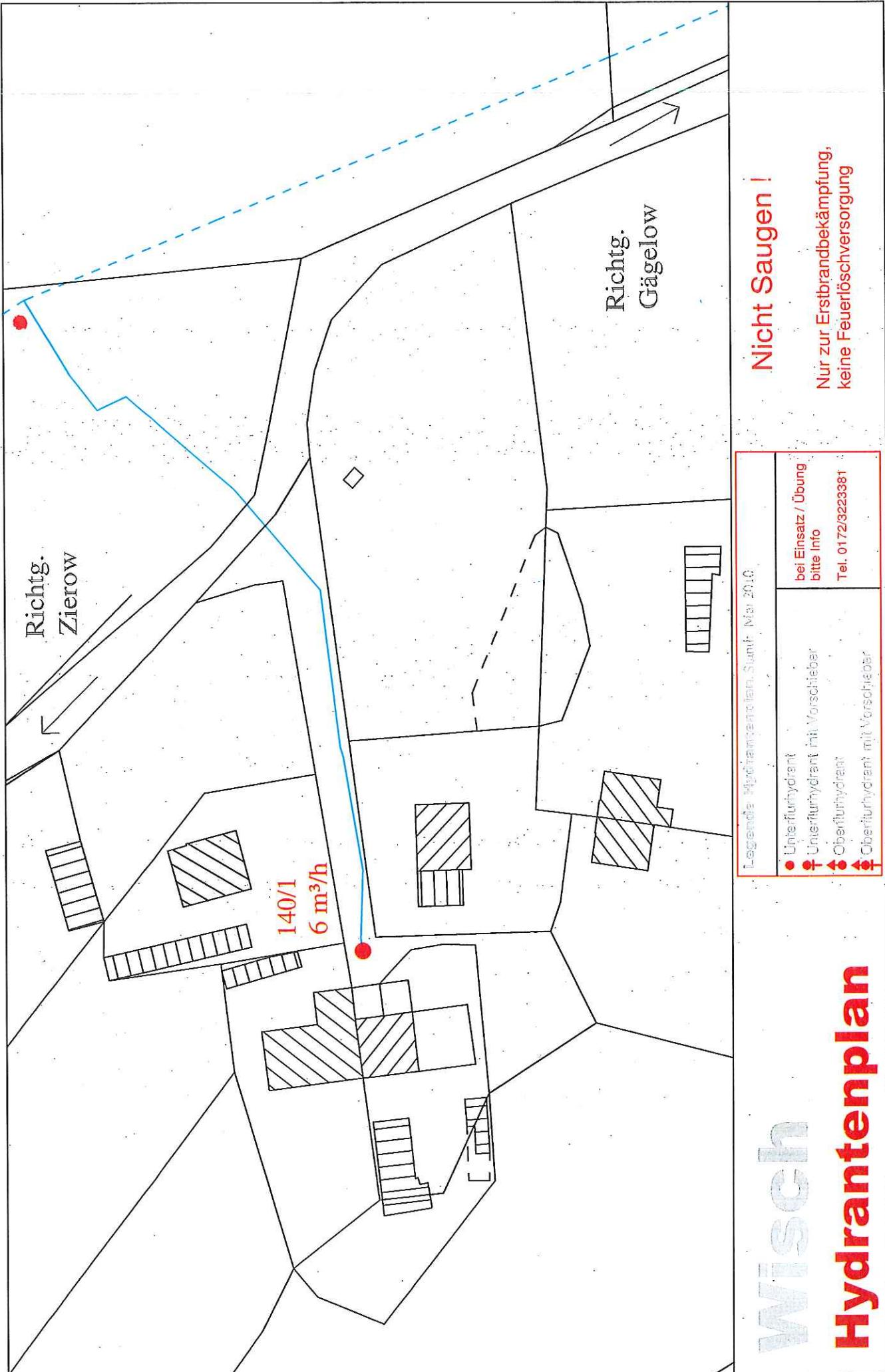
De Poeler Drift Hydrantenplan

Feuerhydrantenplan		Nicht Saugen!
<p>● ● ● ● ● ● ● ● ● ●</p>	<p>bei Einsatz / Übung bitte Info Tel. 0172/3223381</p>	<p>Nicht Saugen! Nur zur Erstbrandbekämpfung keine Feuerlöschversorgung</p>

Hydranten	Straße / Hausnummer / Hydrantenummer	
	Ortsteil: Fliemstorf	Datum: 07.09.2015
Unterflurhydrant nicht gefunden		
Strahnenkappe oder Staubkappe (UH)		
lassen sich wegen Rost/Farbe nicht lösen		
Strahnenkappe lässt sich nicht öffnen		
(mit Zement, Teer oder ähnlichem Verklebt)		
Steg des Hydrantendeckel gebrochen		
Hydrantendeckel liegt lose auf, weil		
Haltebolzen gebrochen ist		
Hydrant „treibt“ (Fußventil undicht)		
Hydrant entwässert nicht		
Staubschutzkappe fehlt		
Standrohr / Hydrantenschlüssel läuft		
sich nicht aufsetzen		
Hydrantendeckel schließt nicht		
Hinweisschild fehlt		
Hinweisschild fasch angeschraucht		
Hinweisschild unleserlich / verdeckt		
Über- bzw. Unterflurhydrant ist	X	
In Ordnung		
Große DN		
Durchfluss (m³/h)		
Hydrantenart (UFH / OFH)		

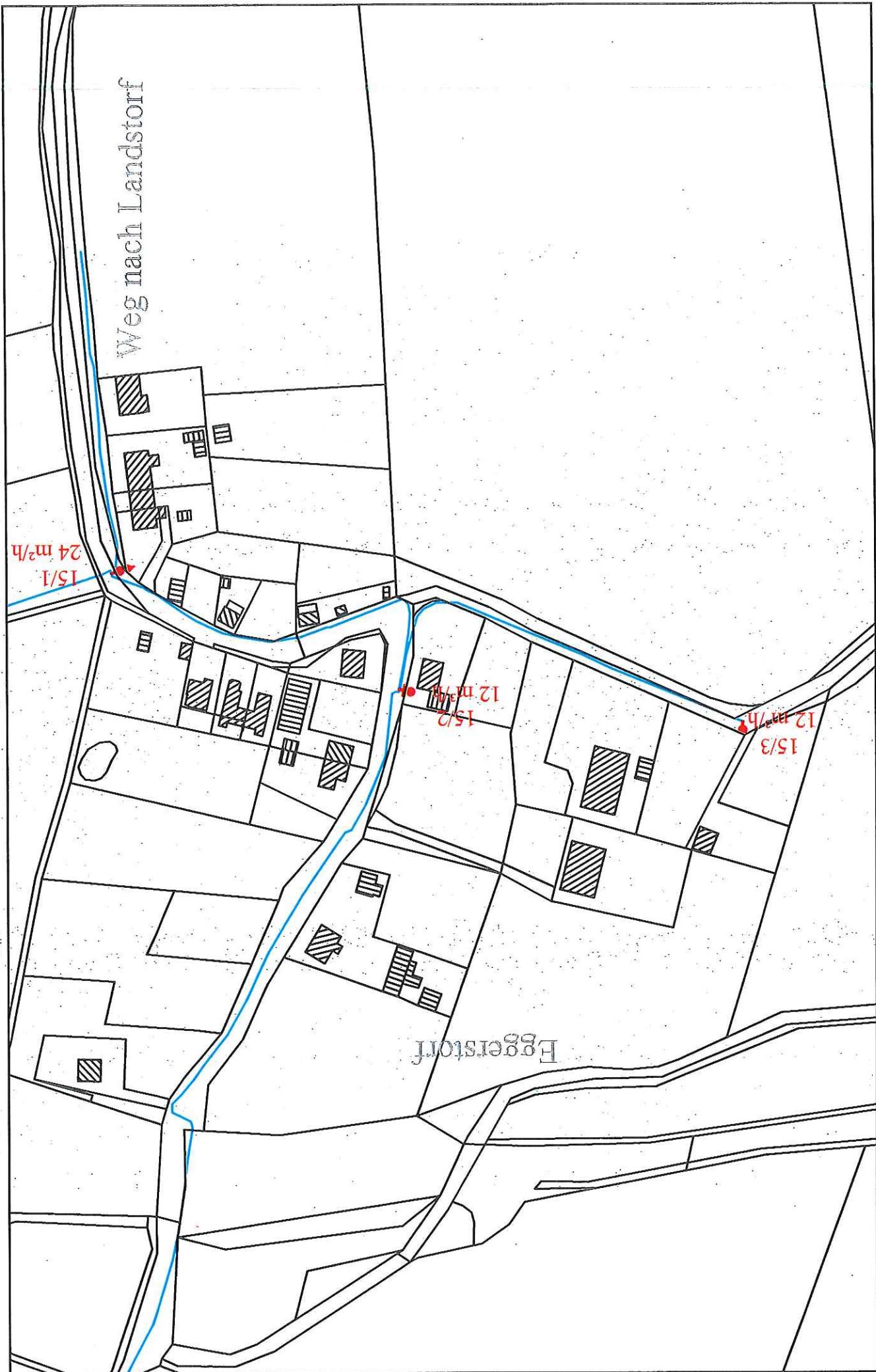


Hydranten	Straße / Hausnummer / Hydrantennummer	Unterflurhydrant nicht gefunden	
		Strahleinakkappe oder Staubkappe (UH)	lassen sich wegen Rost/Farbe nicht lösen
	(mit Zement, Teer oder ähnlichem Verklebt)	Strahleinakkappe lässt sich nicht öffnen	
	Steg des Hydrantendeckel gebrochen	Hydrantendeckel liegt lose auf, weil	
	Haltebolzen gebrochen ist	Hydrantendeckel "treibt" (Fußventil undicht)	
	Hydrant entwässert nicht	Staubschutzkappe fehlt	
	Standrohr / Hydrantenschlüssel läuft	sich nicht aufsetzen	
	Hydrantendeckel schließt nicht	Hydrantenfehler / Hydrantenschlüssel läuft	
	Hinweisschild falsch angebracht	Hinweisschild fehlt	
	Hinweisschild unleserlich / verdeckt	Über- bzw. Unterflurhydrant ist	X
	in Ordnung	Größe DN	
	Durchfluss (m³/h)	Hydrantennart (UFH / OFH)	



Hydranten		Hydrantennr (UFH / OFH)
Große DN	Durchfluss (m^3/h)	
in Ordnung		
Über- bzw. Unterflurhydrant ist	X	
Hinweisschild unleserlich / verdeckt		
Hinweisschild falsch angebracht		
Hinweisschild fehlt		
Hydrantendeckel schließt nicht		
sich nicht aufsetzen		
Standrohr / Hydrantschlüssel lässt		
Staubschutzkappe fehlt		
Hydrant entwärts (Füllventil undicht)		
Halteleisten gebrochenen ist		
Hydrantendeckel liegt lose auf, weil		
Steg des Hydrantendeckel gebrochen		
(mit Zement, Teer oder ähnlichem Verklebt)		
Strahnenkappe lässt sich nicht öffnen		
lassen sich wegen Rost/Farbe nicht lösen		
Strahnenkappe oder Staubkappe (UH)		
Unterflurhydrant nicht gefunden		
Straße / Hausnummer / Hydrantennummer		
Wischer Straße (Einfahrt Alte Ziegelei)		

Hydranten	Straße / Hausnummer / Hydrantennummer	Unterflurhydrant nicht gefunden	Straßenkappe oder Staubkappe (UH)	lassen sich wegen Rost/Farbe nicht lösen	Sträßenkappe lässt sich nicht öffnen	(mit Zement, Toner oder ähnlichem Verklebt)	Steg des Hydrantendeckel gebrochen	Hydrantendeckel liegt lose auf, weil	Haftbohlen gebrochen ist	Hydrant entwässert nicht	Staubschutzkappe fehlt	Standrohr / Hydrantenabschlussel lässt	sich nicht aufsetzen	Hydrantenendeckel schließt nicht	Hinweisschild falsch angebracht	Hinweisschild unleserlich / verdeckt	Über- bzw. Unterflurhydrant ist	in Ordnung	Große DN	Durchfluss (m³/h)	Hydrantennart (UFH / OFH)			
	Dorfstraße 64 (15/5)																							
	Dorfstraße 70 a (15/2)																							
	Dorfstraße 68 a (15/3)																							
	Weg nach Landstorf 79 (15/1)																							



Löschwasserschprüfprotokoll

offene Gewässer

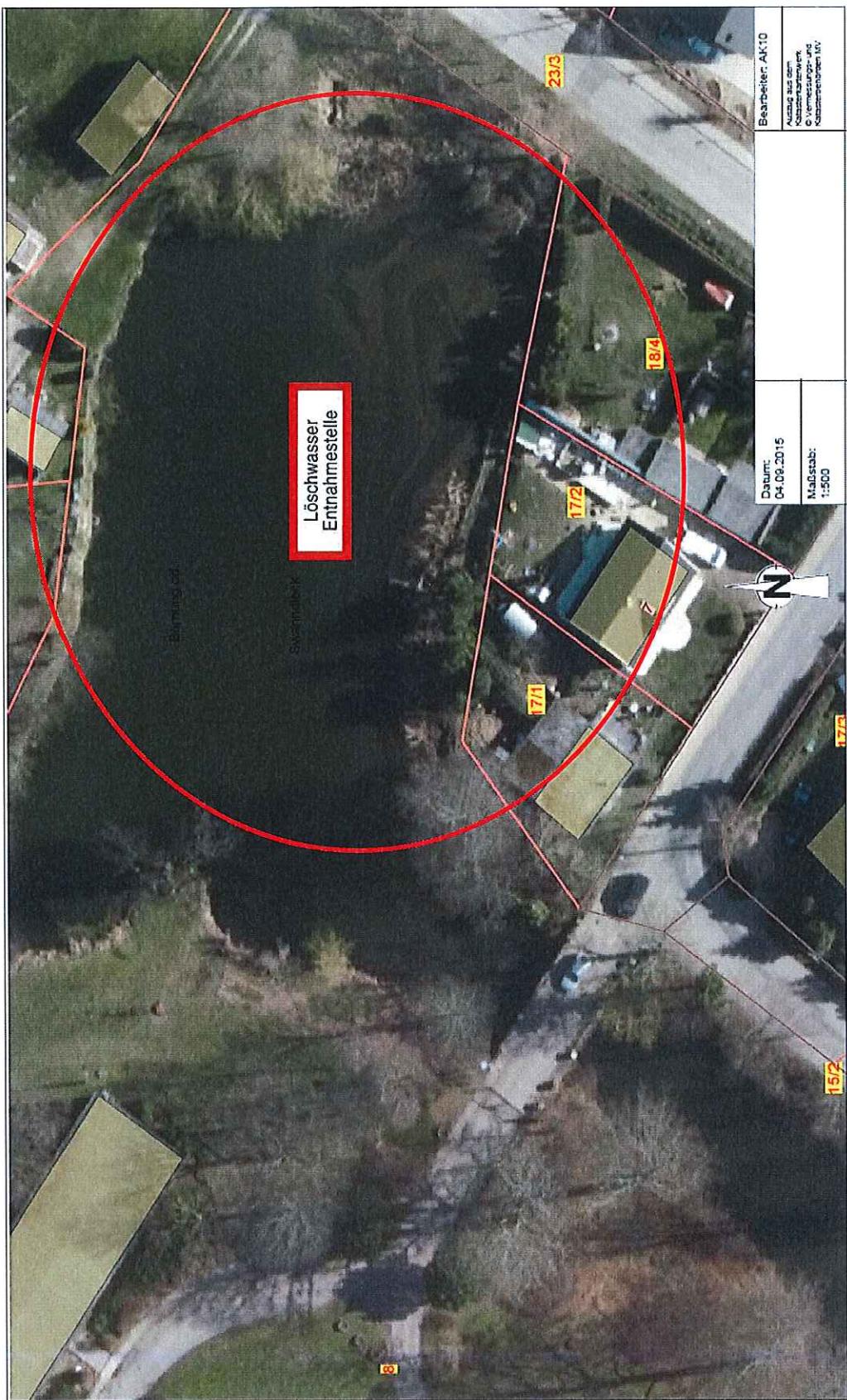
Strand: 02.09.2015

Löschwasserschau in der Stadt / Gemeinde: Zierow
Ortsteil: Zierow
Straße / Hausnummer: Lindenstraße
Flurstück: 8

Eigentümer: Land Mecklenburg - Vorpommern
Bezeichnung: Schwanen dieck

Sonstige Löschwasserentnahmestellen						Sonstiges
Löschwasserteiche	Bäche/Gräben	Bach/Graben	Löschwasserbehälter	Löschwasser-brunnen	Flüsse, Seen	
						Kleine Mängel
						Aufstellfläche für Löschfahrzeuge fehlt
						Anfahrt ist nicht möglich
						Anzahl der Anfahrtstellen
						Mengenmessung negativ (1/2 h)
						Abdeckung lässt sich nicht anheben
						Beschädigung fehlt (wenn erforderlich)
						Zufahrt nicht möglich
						Schlecht aufzufinden
						Saugöffnung lässt sich nicht öffnen
						Saugöffnung ist verdeckt
						Hinweisschild fehlt / defekt
						Behälter ist unidicht
						Behälter muss gefüllt werden
						Behälter ist verschlammt
						Wasserlauf ist verschmutzt
						Staubreiter defekt
						Neue Staubreiter erforderlich
						Stauvorrichtung (-breiter) nicht vorhanden
						Anzahl der vorhandenen Anfahrtstellen
						Kenntzeichnungschilder fehlen
						Einfließung nicht in Ordnung
						Winterefester Saugschacht nicht vorhanden
						Löschwassersetzung muss gereinigt werden
						Entnahmestelle ist verschlammt
						Befestigter Anfahrtsweg nicht vorhanden
Datum	18.06.2012					
	15.12.2014					
	02.09.2015					

Löschteich ist für Feuerlöschzwecke geeignet



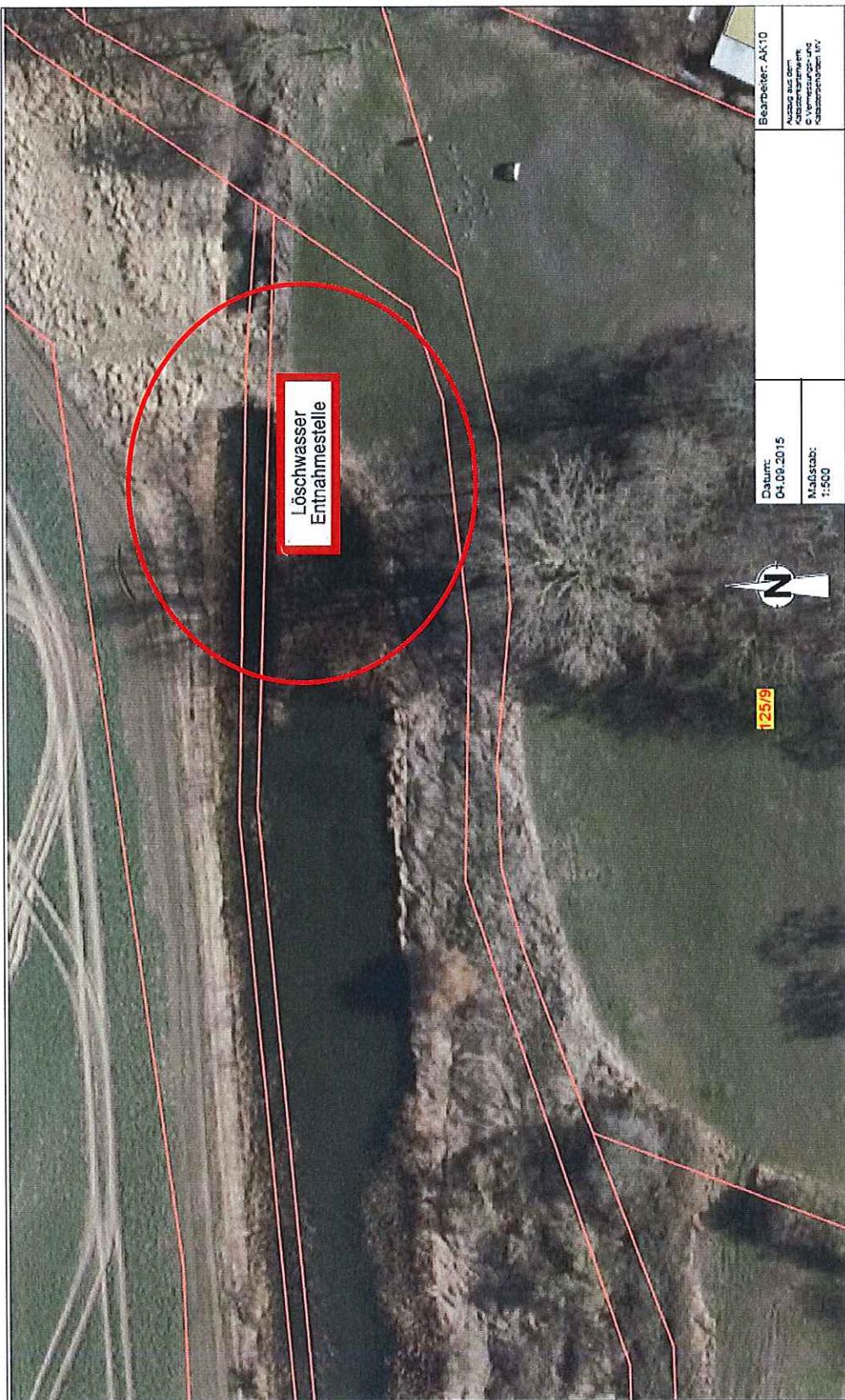




Löschwasserschau in der Stadt / Gemeinde:		Zierow	Eigentümer:	Gemeinde Zierow		
Ortsteil:	Fliemstorf	Bezeichnung:	Dorfteich			
Strasse / Hausnummer:						
Flurstück:		205/5				
Datum						
Anfahrt für Löschfahrzeug fehlt						
Befestigter Anfahrtsweg nicht vorhanden						
Entnahmestelle ist verschlammt						
Löschwasserstrich muss gereinigt werden						
Winterfester Saugschacht nicht vorhanden						
Einfriedung nicht in Ordnung						
Kenntzeichnungschilder fehlen						
Anzahl der vorhandenen Anfahrtstellen						
Stauvorrichtung (-breiter) nicht vorhanden						
Neue Stauberett erfordertlich						
Staubrettet defekt						
Wasserlauf ist verschmutzt						
Behälter ist verschlammt						
Behälter ist unndicht						
Hinweisschild fehlt / defekt						
Saugöffnung ist verdeckt						
Saugöffnung lässt sich nicht anheben						
Beschilderung fehlt (wenn erforderlich)						
Abdeckung lässt sich nicht anheben						
Mengenmessung negativ (1/2 h)						
Anzahl der Anfahrtstellen						
Anfahrt ist nicht möglich						
Befestigte Anfahrt fehlt						
Aufstellfläche für Löschfahrzeuge fehlt						
Keine Mängel						
Sonstige						
Löscheich ist für Feuerlöschzwecke zur Zeit nur bedingt geeignet						

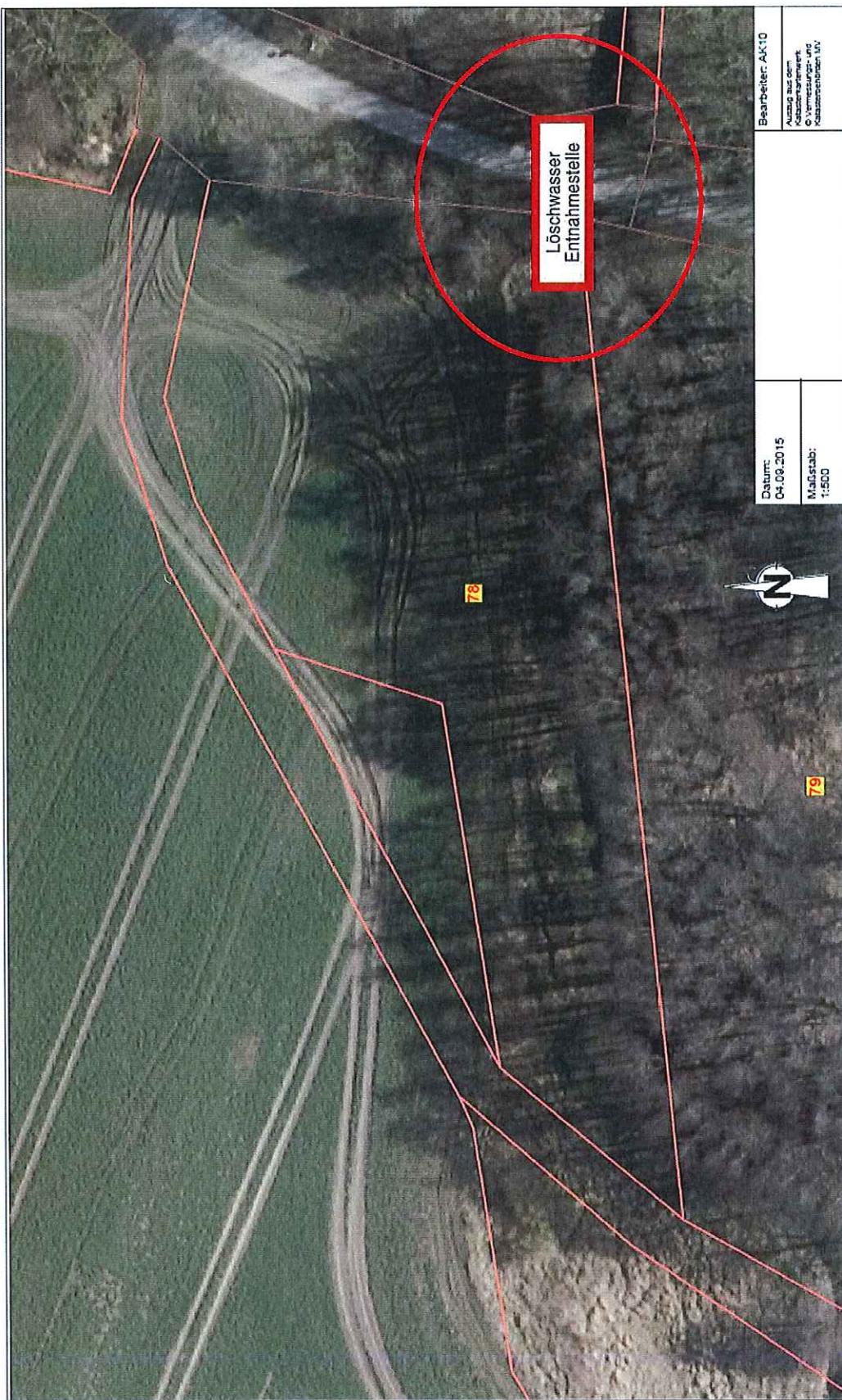


Löschwasserschau in der Stadt / Gemeinde:	Zierow	Eigentümer:	Jutta Rietentiedt, Haus Nr. 68, 23968 Eggerstorf
Ortsteil:	Eggerstorf	Bezeichnung:	Speicherbecken
Straße / Hausnummer:	Haus Nr. 68	Flurstück:	80
		Sonstige Löschwasserentnahmestellen	
		Löschwasserbehälter	Gräben
		Löschnasswasserbrunnen	Bäche/Gräben
		Flüsse, Seen	
		Sonstiges	
		Keine Mängel	
		Aufstellfläche für Löschfahrzeuge fehlt	
		Befestigte Anfahrt fehlt	
		Anfahrt ist nicht möglich	
		Anzahl der Anfahrtstellen	
		Mengenmessung negativ (1/2 h)	
		Abdeckung lässt sich nicht anheben	
		Beschädigung fehlt (wenn erforderlich)	
		Zufahrt nicht möglich	
		Schlecht aufzufinden	
		Saugöffnung lässt sich nicht öffnen	
		Hinweisschild fehlt / defekt	
		Saugöffnung ist verdeckt	
		Behälter ist unidicht	
		Behälter muss gefüllt werden	
		Behälter ist verschlammt	
		Anzahl der Behälter	
		Wasserlauf ist verschmutzt	
		Staubreiter defekt	
		Neue Staubreiter erforderlich	
		Stauvorrichtung (-breiter) nicht vorhanden	
		Kenntzeichnungsschilder fehlen	
		Einrichtung nicht in Ordnung	
		Winternfestiger Saugschacht nicht vorhanden	
		Loschwasserteich muss gereinigt werden	
		Entnahmestelle ist verschlammt	
		Befestigter Anfahrtsweg nicht vorhanden	
		Anfahrt für Löschfahrzeug fehlt	
		Datum	18.06.2012
			15.12.2014
			02.09.2015

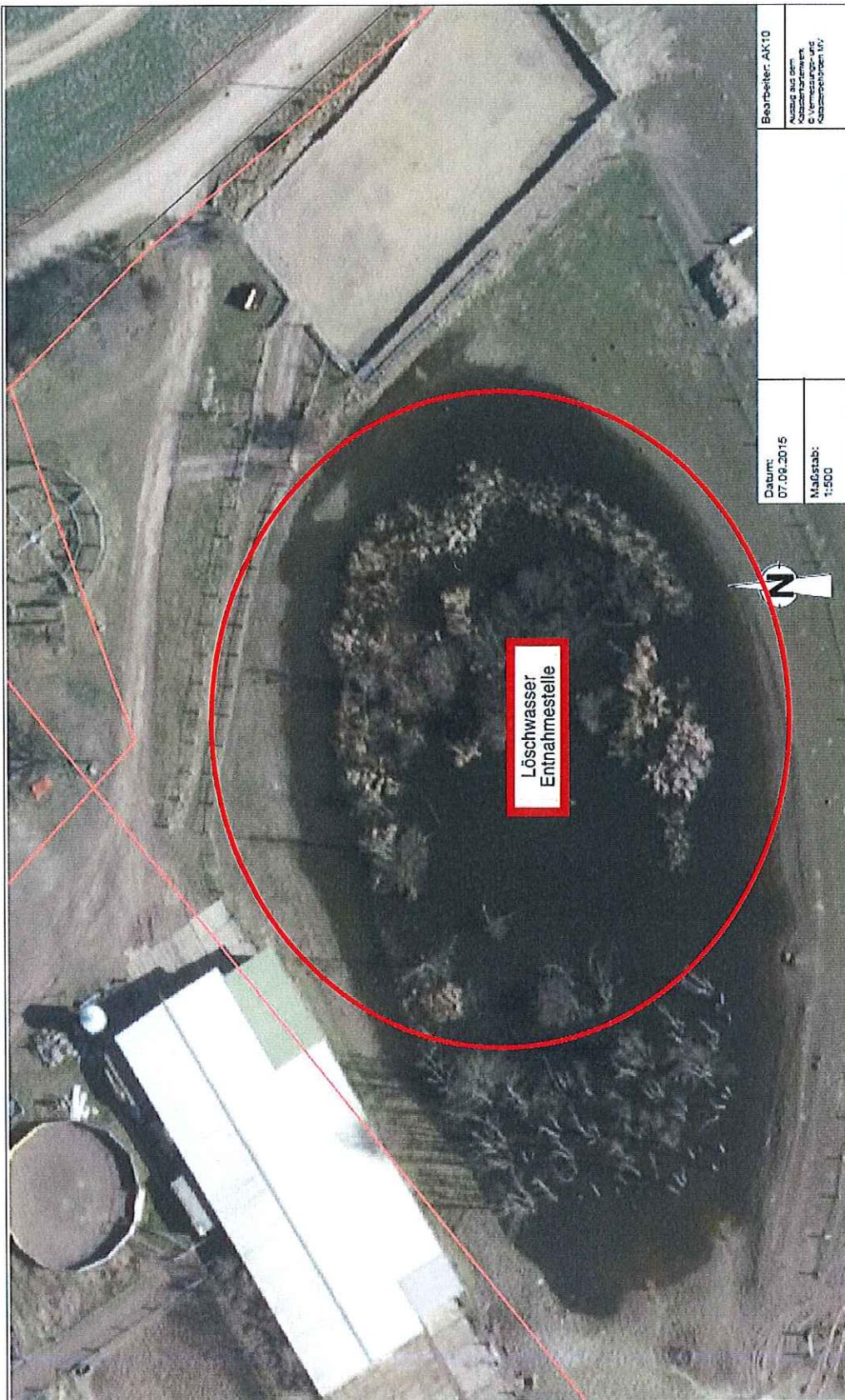


Löschwasserschau in der Stadt / Gemeinde: Zierow
Ortsteil: Förderstorff

Eigentümer: Horst Reek, Haus Nr. 66, 23968 Eggerstorf
Bezeichnung: Beckerwitzer Bach



Löschwasserschau in der Stadt / Gemeinde:		Zierow	Eigentümer:		BvG GmbH, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin
Ortsteil:		Landstorf	Bezeichnung:		Reiterhof Keller
Straße / Hausnummer:		Flurstück: 100/2			
Löschwasserenteiche	Bäche/Gräben	Löschnasserbehälter	Flüsser, Seen	Sonstige Löschwasserentnahmestellen	
<input checked="" type="checkbox"/> Anfahrt für Löschfahrzeug fehlt					Kleine Mängel
					Aufstellfläche für Löschfahrzeuge fehlt
					Anfahrt ist nicht möglich
					Befestigte Anfahrt fehlt
					Anzahl der Anfahrtstellen
					Mengenmessung negativ (1/2 h)
					Abdeckung lässt sich nicht anheben
					Beschilderung fehlt (wenn erforderlich)
					Zufahrt nicht möglich
					Saugöffnung lässt sich nicht öffnen
					Hinweisschild fehlt / defekt
					Saugöffnung ist verdeckt
					Behälter ist unclean
					Behälter muss gefüllt werden
					Behälter ist verschlammert
					Anzahl der Behälter
					Wasserlauf ist verschmutzt
					Staubreter defekt
					Staubreter erforderlich
					Stauvorrichtung (-breter) nicht vorhanden
					Anzahl der vorhandenen Anfahrtstellen
					Kenntzeichnungschilder fehlen
					Einfriedung nicht in Ordnung
					Löschwasserenteich muss gereinigt werden
					Entnahmestelle ist verschlammert
					Befestigter Anfahrtsweg nicht vorhanden
					Anfahrt für Löschfahrzeug fehlt
					Datum 09.09.2016
					Gewässer ist zur Löschwasserentnahme geeignet



Zweckverband Wismar

- Z v W i s -

Beschlussvorlage-Nr. 356/2015 zur 60. Verbandsversammlung am 9. September 2015

Beschluss-Nr. 60/349/2015

TOP 10. Verträge mit Verbandsmitgliedern

TOP 10.1 Löschwasserverträge mit Verbandsmitgliedern

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V haben die Gemeinden die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Gemeinden müssen in einem, den allgemeinen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Maße, Löschwasser innerhalb der zusammenhängend bebauten oder zur Bebauung ausgewiesenen Ortsteile bereitstellen. Gerade in jüngster Zeit wird bei B-Plan-Verfahren oder einzelnen Bauvorhaben verstärkt der Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung im Rahmen des Grundschutzes mit 48 m³/h (d. h. 96 m³/2h) gefordert.

Grundsätzlich sollte bei den Gemeinden der Vorrang bestehen, den Löschwasserbedarf aus dem natürlichen Dargebot zu decken. Dies ist aber nicht immer möglich, so dass Aufwendungen bei den Gemeinden betrieben werden müssen, um entsprechende technische Anlagen herzustellen und diese zu unterhalten. Der Zweckverband ist nur gegenüber seinen Kunden zur permanenten und ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser verpflichtet.

Verstärkt sind Verbandsmitglieder an die Verwaltung herangetreten, um sie bei der Lösung der Problematik zu unterstützen. Bis dato hat der Zweckverband Wismar den Gemeinden formlos geholfen und der Entnahme von Trinkwasser zur „Erstbrandbekämpfung“ zugestimmt. Aber alle bisherigen Tätigkeiten/Zuarbeiten des Verbandes waren reine Kulanz. Dieses betrifft sowohl die Ausgabe von Hydrantenpläne, als auch die Löschwasserbereitstellung.

Es ergeben sich keine Verpflichtungen oder Garantien für den Zweckverband bezüglich dessen, dass Pläne aktuell sind, Löschwasser tatsächlich in der angegebenen Menge im Bedarfsfall vorhanden ist bzw. Hydranten funktionstüchtig sind. Aus diesem Grund wurde bei Stellungnahmen durch den Verband immer wieder darauf verwiesen, dass das Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz zu Löschwasserzwecken nicht zur Verfügung steht. Denn das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz ist nicht immer für den örtlichen Löschwasserbedarf ausgelegt und soll es auch nicht, da schon durch die reine Vorhaltung hygienische Probleme und eine Verkeimung des Wassers auftreten können.

Da der Verband mit Hydranten sehr gut ausgestattet ist, könnten in vielen Verbandsgemeinden aus Hydranten zur Gewährleitung des Grundschutzes Trinkwasser entnommen werden. Die Durchführung der Entnahmen und alle gegenseitige Rechte und Pflichten der Nutzung sind vertraglich zu regeln. Sofern sich die Gemeinden für einen Vertrag entscheiden, werden gemeinsam mit den örtlichen Feuerwehren die möglichen Vertragshydranten gemäß des Löschwasserbedarfes festgestellt.

Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem

vertreten durch:

nachfolgend „Stadt/Gemeinde“ genannt

und dem : Zweckverband Wismar
 Dorfstraße 28
 23972 Lübow

vertreten durch: die Verbandsvorsteherin, Frau Grit Glanert.

nachfolgend „ZvWIS“ genannt

Präambel

Der Stadt/Gemeinde obliegt gemäß dem Gesetz über den Brandschutz und Technische Hilfeleistung durch die Feuerwehren für Mecklenburg Vorpommern (BrSchG M-V) im Rahmen der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, die angemessene Löschwasserversorgung entsprechend den örtlichen Verhältnissen auf eigene Kosten sicher zu stellen.

Der ZwWis betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser. Art und Umfang der Trinkwasserversorgung bestimmen folgende rechtsgültige Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung:

- Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
 - Wasserversorgungsatzung ZvWis
 - Gebührensatzung Wasser ZvWis

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, in der Stadt/Gemeinde ist es nicht immer möglich, den (gesamten) Löschwasserbedarf aus eigenen Wasserreserven zu decken. Daher stellt der ZvWis aus dem öffentlichen Trinkwassernetz, nach Maßgabe dieser Vereinbarung, Wasser für Feuerlöschzwecke, im Rahmen des Grundschutzes zur Verfügung.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Zur Klarstellung und Durchführung der gesicherten Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des ZvWis wird die nachfolgende vertragliche Vereinbarung zwischen der Stadt/Gemeinde und dem ZvWis geschlossen. Die Vereinbarung regelt die Wasserlieferung für die in der Stadt/Gemeinde vorhandenen Feuerlöschhydranten und Hydranten für die Versorgung von Löschwasserbehältern nach verfügbarer Kapazität durch den Verband.

§ 2 Ermittlung der vorhandenen Trinkwassermengen zu Löschzwecken

- 2.1. Die Stadt/Gemeinde erstellt einen Löschwasserbedarfsplan. Dieser wird Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 2.2. Der Löschwasserbedarfsplan umfasst den Löschwasserbedarf, der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung notwendig ist. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- 2.3. Der ZvWis ermittelt die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen zu Löschzwecken unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.
- 2.4. Die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen werden in dem Hydrantenplan des ZvWis verzeichnet. Der Hydrantenplan wird Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 2.5. Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der Löschwasserversorgung aus, können die Stadt/Gemeinde und der ZvWis eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren.
- 2.6. Darüber hinaus prüft die Stadt/Gemeinde auch andere Möglichkeiten der Löschwasserentnahme (natürliche Gewässer, Löschwasserbrunnen, Teiche etc.).

§ 3 Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- 3.1. Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Stadt/Gemeinde zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Stadt/Gemeinde und ZvWis im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschatz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- 3.2. Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom ZvWis zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
- 3.3. Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden durch Ergänzung des Löschwasserbedarfsplans und des Hydrantenplans nach § 1 Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.4. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes sowie die Kosten für den Einbau weiterer Hydranten sind durch die Stadt/Gemeinde zu tragen.

§ 4 Besondere Löschwasserversorgung

- 4.1. Die Stadt/Gemeinde stellt sicher, dass die untere Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brand- oder Explosionsgefahr eine besondere Löschwasserbereitstellung erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen.
- 4.2. Der ZvWis ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 5 Kosten der Trinkwasserentnahme

- 5.1. Die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Trinkwassermengen erfolgt durch den ZvWis.
- 5.2. Die Wassergebühr für die Entnahme von Trinkwasser für die Löschwasserversorgung, auf Grundlage dieses Vertrages, beträgt **netto 0,62 EUR/m³** (vorläufiger Gestellungspreis). Der ZvWis ist berechtigt, diesen den jeweils gültigen Wassergebühren anzupassen.
- 5.3. Die Entnahme von Wasser ist dem ZvWis, unter Angabe des Pumpwertes, der zeitlichen Nutzung und der Anschlussgrößen, und des in Anspruch genommenen Hydranten am folgenden Werktag fernmündlich unter der Rufnummer **03841/783030** und als Monatsmeldung in schriftlicher Form am 3. Werktag des neuen Monats mitzuteilen.
- 5.4. Für die turnusmäßige Überprüfung der Vertragshydranten einschließlich Entleeren wird in der Regel je Anschluss und Jahr der Verrechnungssatz von **42,00 EUR** (vorläufig) geltend gemacht. Reparaturen und Ersatzteilkosten werden gesondert ausgewiesen und berechnet, sofern diese Leistungen in unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung des Hydranten durch die Stadt/Gemeinde stehen.

§ 6 Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- 6.1. Die Hydranten werden vom ZvWis entsprechend der einschlägigen DIN-Vorschriften eingerichtet. Der Hydrant endet jeweils mit der Anschlussstelle und beginnt an der Versorgungshauptleitung. Alle Herstellungs- und Folgekosten hat die Stadt/Gemeinde zu übernehmen. Dazu gehören auch die Kosten, die ggf. für den Rückbau einer Wasserentnahmestelle anfallen.
- 6.2. Der Aufwand für Änderungen an Anlagen, die auf Wunsch der Stadt/Gemeinde vorgenommen werden, sind dem Verband zu erstatten. Es gelten die Vorschriften der VOB.
- 6.3. Die Hydranten sind Teil der öffentlichen Anlage und stehen im Eigentum des ZvWis.
- 6.4. Der ZvWis gewährleistet die Prüfung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Anschlussanlagen.

- 6.5. Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydranten, Standorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegen dem ZvWis.
- 6.6. Die Erhaltung der Zugänglichkeit und das Freihalten von Eis und Schnee sind durch die Stadt/Gemeinde zu sichern.

§ 7 Wasserentnahmen durch die Feuerwehr

- 7.1. Die Entnahme des Wassers aus Löschwasserhydranten ist nur bei tatsächlichem Vorliegen eines Notfalls erlaubt. Der ZvWis ist über die Telefonnummer 03841/783030 oder die Bereitschaftsnummer 0172/3223381 zu informieren.
- 7.2. Die Wasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Menge mit dem ZvWis durchgeführt werden. Der ZvWis ist berechtigt, jederzeit diese Wasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- 7.3. Zum Auffüllen der Löschwasserbehälter sind nur die dafür vorgesehenen Hydranten zu verwenden. Die Befüllung hat nur nach Absprache mit dem ZvWis zu erfolgen. Die Befüllung ist mit Hilfe eines Standrohres vorzunehmen. Dieses kann beim ZvWis gegen ein Entgelt gem. § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung Wasser, gemietet werden.
- 7.4. Bei Wasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszielen trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZvWis oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind. Außerdem hat die Feuerwehr dafür zu sorgen, dass bei der Löschwasserentnahme keine Wasserverluste auftreten.
- 7.5. Nach Beendigung der Wasserentnahmen sind die beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern.

§ 8 Umfang der Trinkwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- 8.1. Der ZvWis ist verpflichtet, Trinkwasser nach Maßgabe des Hydrantenplanes und der AVBWasserV und dem Satzungsrecht an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Dies gilt nicht, soweit und solange der ZvWis an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem ZvWis wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert ist.
- 8.3. Die Wasservorhaltung kann durch den ZvWis unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der ZvWis wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der ZvWis unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.

§ 9 Haftung

- 9.1. Die gegenseitige Haftung des ZvWis und der Stadt/Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 9.2. Für Schäden, die sich aus der nicht bzw. nicht ausreichenden Bereitstellung von Wasser, aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse ergeben, übernimmt der ZvWis keine Haftung.
- 9.3. Für Schäden (gegenüber Dritten), die aufgrund einer Wasserentnahme an der jeweiligen Anlage, die über die vertraglich vereinbarte (siehe Anlage) hinausgeht, entstehen, übernimmt die Stadt/Gemeinde die Haftung.

§ 10 Beginn und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und endet am Wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein Jahr.

§ 11 Allgemeines

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch wirtschaftlich möglichst Gleichwertige ersetzen.
- 11.2. Die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung anfallenden Daten werden vom ZvWis gespeichert.
- 11.3. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 11.4. Diese Vereinbarung ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder der beiden Vertragsparteien eine erhält.

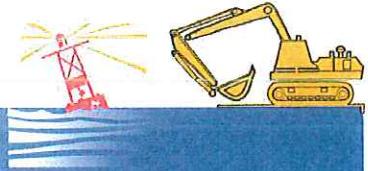
Lübow, den , den

.....
Verbandsvorsteherin
Zweckverband Wismar

.....
Bürgermeister der Stadt/Gemeinde ...

.....
1. Stellvertreter der
Verbandsvorsteherin
Zweckverband Wismar

.....
1. Stellvertreter des/r Bürgermeisters/in
der Stadt/Gemeinde ...



René Brüsewitz · Pernieker Str. 25 · 23992 Neukloster
Amt Klützer Winkel
Bauamt
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Pernieker Straße 25
23992 Neukloster
Mobil: 0175 / 241 74 35
Tel: 03 84 22 / 5 87 27
Fax: 03 84 22 / 5 87 27
e-mail: r_brucesewitz@web.de

Angebot Nr. 031/2015

Neukloster, 09.09.2015

BVH: Entschlammung Teich Fliemstorf

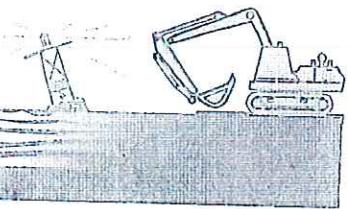
Wir bieten Ihnen folgende Leistungen an

Pos	Menge ME	Bezeichnung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	1,00 psch	Baustelleneinrichtung An- und Abtransport aller erforderlichen Geräte	500,00	500,00
1	1,00 psch	Teich abpumpen Teichwasser abpumpen, Vorflut max 50m entfernt	650,00	650,00
2	1,00 psch	Boden aus Teich fördern und seitlich auf Lagerflächen des AG bis max. 50 m Entfernung einbauen. Menge bis 400 m³	5.150,00	5.150,00
1	1,00 Stk	Löschwasserentnahmeschacht liefern und einbauen lt. Prinzipskizze im Anhang	4.700,00	nur EP
Summe Positionen:			6.300,00	
Umsatzsteuer 19%				1197,00
			Endbetrag	7.497,00 €

Wir hoffen Ihnen ein angenehmes Angebot unterbreitet zu haben.

René Brüsewitz GmbH

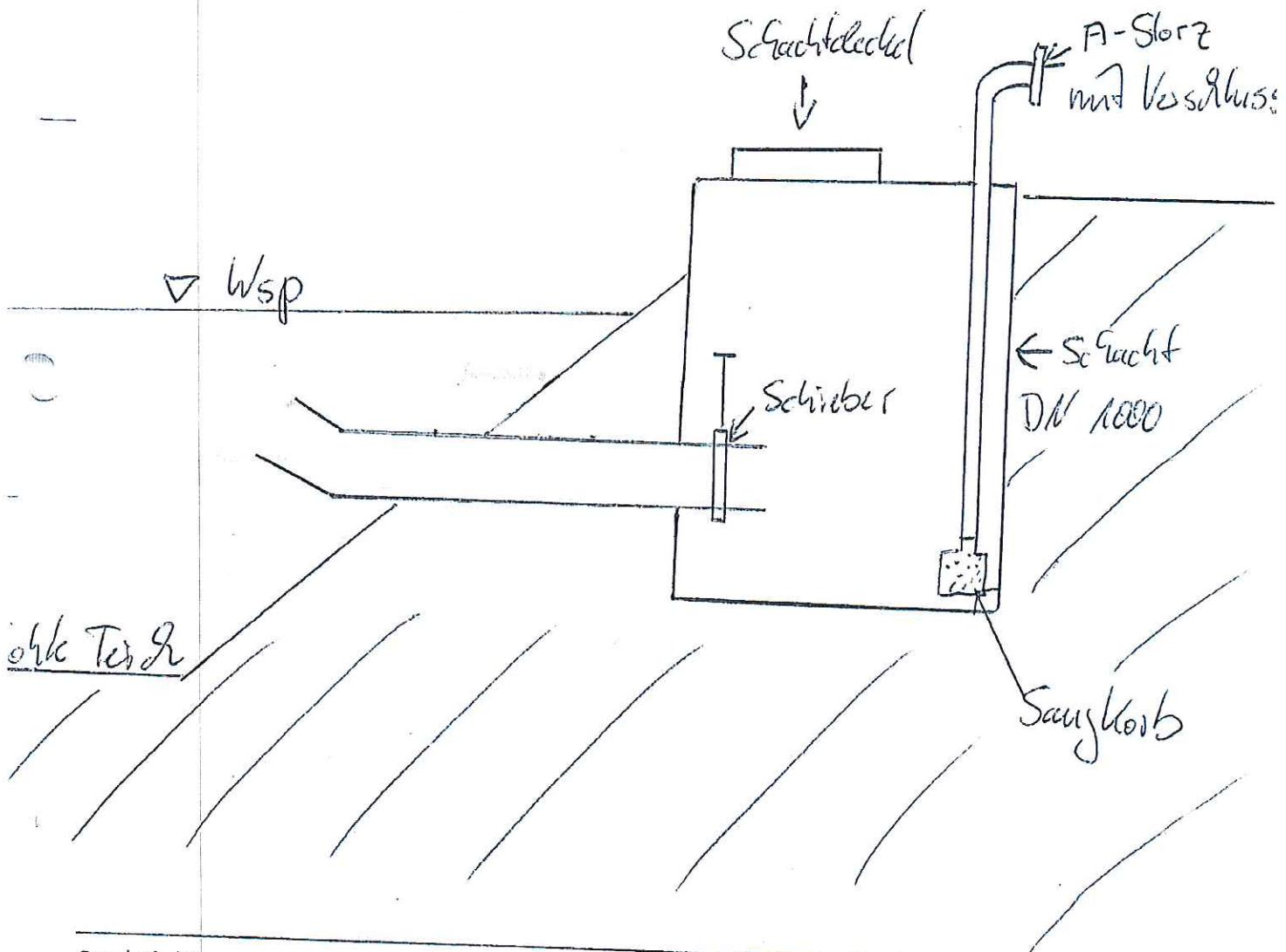
Tiefbau · Wasserbau · Erdarbeiten



René Brüsewitz · Pernicker Str. 25 · 23992 Neukloster

Pernicker Straße 25
23992 Neukloster
Mobil: 0175 / 241 74 35
Tel: 03 84 22 / 5 87 27
Fax: 03 84 22 / 5 87 27
e-mail: r_bruesewitz@web.de

Prinzipskizze frostfreie Löschnasseentnahme



Geschäftsführer
René Brüsewitz

IBAN: DE69 1304 0000 0355 6776 00
BIC: COBADEFFXXX

Amtsgericht Schwerin HRB 11730
Steuer-Nr. 080/117/03314

FIRMA HOLGER ROOCK · BREMERHAGEN 63 · 18519 SUNDHAGEN
Amt Klützer Winkel
Schlossstraße 1

23948 Klütz



FIRMA HOLGER ROOCK
BREMERHAGEN 63
18519 SUNDHAGEN

T: 038326 / 45 60 11
F: 038326 / 45 60 21
M: 0170 / 58 32 247

STEUER-NR. 082/263/01853
UST-ID. DE 203991638

www.HOLGER-ROOCK.de
info@HOLGER-ROOCK.de

BVH: Teichentschlammung Fliemstorf

nachfolgend aufgeführte Leistungen bieten wir Ihnen an.

Pos.	Menge	Einheit	Positionsbeschreibung	EP	GP
1	1,00	psch	Baustelleneinrichtung	750,00	750,00
2	1,00	psch	Teichwasser abpumpen bis. Max 50 m Entfernung	450,00	450,00
3	1,00	psch	Boden aus Teich fördern und auf Lagerstätten des AG bis. Max. 50 m Transportentfernung 20 cm stark einbauen Menge bis 400 m³	6.500,00	6.500,00
Gesamt netto				7.700,00	
MwSt. 19 %				1.463,00	
Gesamt brutto				<u>9.163,00</u>	

BANKVERBINDUNGEN

KOMMERSCHIE VOLKSBANK EG	BLZ. 130 910 54	KONTO: 101 57 45	IBAN: DE40 1309 1054 0001 0157 45	BIC: GENODEF1INST
COMMERZBANK ROSTOCK	BLZ. 130 400 00	KONTO: 116 603 200	IBAN: DE18 1304 0000 0116 6032 00	BIC: COBADEFFXXX

Björn's
Galabau

Björn Berwing – Neue Straße 10 – 23992 Zurow

Amt Klützer Winkel

Schloßstraße 1

23948 Klütz

Baustelle: Entschlammung Teich Fliemstorf

Angebot

Bezeichnung	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Baustelleneinrichtung				
An- und Abtransport aller Maschinen	1,00	psch	790,00	790,00
Teichwasser abpumpen				
bis zum max 50 m entfernten Vorfluter	1,00	psch	650,00	650,00
Boden aus Teich fördern und auf Lagerstätten des AG max. 75m entfernt einbauen	1,00	psch	5950,00	5950,00
			netto	7.390,00 €
			Mwst.	1.404,10 €
			Gesamt	8.794,10 €

Wir hoffen unser Angebot sagt Ihnen zu.

Inh: Björn Berwing – Neue Straße 10 – 23992 Zurow

Steuernummer: 080/206/00439

Tel: 0173/7211633



Institut für Umweltschutz und Qualitätssicherung Dr. Krengel GmbH

IUQ Dr. Krengel GmbH, Grüner Weg 16 a, 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Zierow über
Amt Klützer Winkel
Frau Pettkus
Schloßstr. 1
23948 Klütz

per Email: s.pettkus@kluetzer-winkel.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
09.09.2015

Unsere Zeichen
1/135/Si/0915

Datum
10.09.2015

Angebot für die Probenahme und Untersuchung von Schlamm aus Dorfteich in Fliemstorf Angebot Nr. 1/135/Si/0715

Sehr geehrte Frau Pettkus,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern unterbreiten wir Ihnen ein Angebot für die Probenahme und Untersuchung von Schlamm aus dem Dorfteich in Zierow (Feuerlöschteich in der Ortslage Fliemstorf).

Maßgebend für die landwirtschaftliche Verwertung von Sedimenten sind die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Umsetzung der Düngemittelverordnung in Mecklenburg-Vorpommern.

In der BBodSchV sind in § 12 die Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden geregelt. Es wird verlangt, dass die Vorsorgewerte in Anhang 2 Nr. 4 berücksichtigt werden und keine Standortverschlechterung durch Schadstoffeintrag erfolgt. Außerdem muss ein positiver Einfluss auf wichtige Bodenfunktionen erreicht werden.

Für die Beurteilung der Verwertbarkeit von Teichsedimenten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind daher mindestens die folgenden Angaben an Schad- und Wertstoffgehalten erforderlich:

Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink, PCB (Ballschmitem), PAK (EPA), Salzgehalt (KCl), Trockenmasse, pH-Wert (CaCl₂), organische Substanz (Glühverlust), Tongehalt, Calciumcarbonat, Stickstoff ges., Phosphat ges., Kaliumoxid, Calciumoxid, Magnesiumoxid, Schwefel ges., pflanzenverfügbarer Phosphor, Kalium, Magnesium, Ammonium-N, Stickstoff-N und mineralischer Schwefel.

23936 Grevesmühlen
Grüner Weg 16 a
Tel. (03881) 78 39-0
Fax (03881) 78 39 41
E-Mail: Info@iuq.de

Sitz der Gesellschaft : Grevesmühlen
Amtsgericht Schwerin : HRB 2255
Geschäftsführer : Dr. Dietmar Krengel
Ust. IdNr. : DE 137438345
Internet : <http://www.iuq.de>



Durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt
für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.
D-PL-17298-01-00

Wir gehen davon aus, dass die Beprobung vom Ufer der Gewässer, ggf. mit Wathose, erfolgen kann. Für diesen Fall und bei der vorgesehenen Anzahl von 10 Einzelproben, die zu einer Laborprobe vereinigt werden sollen, bieten wir Ihnen die Entnahme und Untersuchung einer Sedimentprobe für den Teich in Klütz auf die genannten Parameter inkl. Bewertung der Ergebnisse zum Preis von 850,- € / Probe an.

Der genannte Preis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihre Erwartungen erfüllt. Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. I. Simon
Laborleiter

Auftrag erstellt 11.09.2015

Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Zierow zur Sanierung des Dorfteiches im Ortsteil Fliemstorf

Bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), seit dem 21 Februar 2002 geltenden Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) sind die Gemeinden verpflichtet die Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein. Dieses ist jedoch in den meisten ländlichen Gebieten nicht der Fall. Diese Idealversorgung ist für das Gemeindegebiet Zierow als nicht realisierbar anzusehen.

Unter Beachtung des Regelwerkes des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt 405 ist für das Gemeindegebiet Zierow bei Berücksichtigung und der Betrachtung der Bebauung ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h bzw. 96 m³/h erforderlich. Diese Löschwassermenge soll nach der DVGW, in der Regel für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Zur Feststellung des Löschwasserbedarfs und zur Überprüfung der Löschwassersituation in der Gemeinde Zierow wurde eine Löschwasserschau vorgenommen.

Nach Auswertung dieser Maßnahme kann festgestellt werden, dass nach der Sanierung des Dorfteiches im Ortsteil Fliemstorf und nach Abschluss der Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem mit den Zweckverband Wismar, die Löschwasserversorgung in der Gemeinde Zierow gesichert ist.

Für die Sanierung des Dorfteiches im Ortsteil Fliemstorf liegen folgende 3 Angebote vor.

1. Firma Renè Brüsewitz GmbH, 23992 Neukloster = 7.497,00 EURO
2. Firma Holger Roock, 18519 Sundhagen = 9.163,00 EURO
3. Firma Björn `s Galabau, 23992 Zurow = 8.794,10 EURO

Bei Betrachtung dieser Angebote kann festgestellt werden, dass von der Firma Renè Brüsewitz GmbH das kostengünstigste Angebot abgegeben wurde. Diese Kosten wurden im Haushalt der Gemeinde Zierow für das Jahr 2015 nicht eingestellt und müssen somit durch Einsparungen in anderen deckungsfähigen Haushaltsstellen eingespart werden.

Vor der Entschlammung des Dorfteiches ist eine Probenahme und Untersuchung des Baggergutes erforderlich. Die Kosten hierzu belaufen sich laut Angebot des Institutes für Umweltschutz und Qualitätssicherung Dr. Krengel GmbH auf 1.011,50 EURO (Brutto).

Sollten die Untersuchungsergebnisse eine Belastung des Materials ausweisen fallen zusätzliche Kosten für die Entsorgung des Baggergutes an. Zu diesen Kosten können noch keine Aussagen getroffen werden.

Da zurzeit die Löschwasserversorgung im Ortsteil Fliemstorf nicht ausreichend gesichert ist, kann der abwehrende Brandschutz ii diesen Ortsteil nicht sichergestellt werden. Aus diesem Grund ist eine umgehende Sanierung des Dorfteiches erforderlich.

Zur Gewährleistung des Brandschutzes, im Ortsteil Fliemstorf, wird die Verwaltung beauftragt, mit der Sanierung des Dorfteiches im Ortsteil Fliemstorf die Firma Renè Brüsewitz GmbH zu beauftragen.

Zierow, d. 11.09.2015

F.-J. Boge
Bürgermeister